

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.262 April 2018

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Undeklarierte Vermögenswerte im Ausland Handlungsbedarf Kt. Thurgau: 30. September 2018

Besitzen Sie ein Bankkonto, eine Liegenschaft oder andere Vermögenswerte im Ausland, die Sie bisher nie deklariert haben? Dann tun Sie gut daran, die Situation zu regeln. Seit dem 1. Januar 2018 tauscht die Schweiz im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit 38 Partnerstaaten Bankinformationen aus und leitet diese an die Steuerbehörden weiter. Zu diesem Kreis gehören unter anderem alle Mitglieder der EU. Auch mit anderen Ländern – klassische Steueroasen wie die Bermudas, die Cayman Islands, die britischen Kanalinseln und andere – treten laufend andere Abkommen in Kraft. **Wer dieser Busse entgehen will, hat die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt.** Straflöse Selbstanzeige heisst jedoch nicht, dass keine Kosten anfallen. Bei der nachträglichen Offenlegung solcher Vermögenswerte werden die **Nachsteuern** für die letzten zehn Jahre (inklusive Verzugszinsen) erhoben. Eine Busse entfällt. Die Praxis der kantonalen Steuerbehörden ist höchst unterschiedlich. Im Kanton Thurgau ist eine straflose Selbstanzeige bis zum **30. September 2018** grundsätzlich möglich. Im Kanton Zürich gilt eine sehr kulante Auslegung

des Steuergesetzes während im Kanton Schwyz unsicher ist, ob straflose Selbstanzeigen nach dem 1. Januar 2018 noch toleriert werden.

Unkompliziertes Vorgehen

Der Mechanismus für eine Selbstanzeige ist einfach. Dieser Schritt ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sinnvollerweise erstattet man eine Selbstanzeige schriftlich, listet die nicht deklarierten Einkommen- und Vermögenswerte sauber auf und fügt die wichtigsten Belege bei (Kaufvertrag einer Liegenschaft, Bankkontoauszüge etc.) bei. Wen es sich um Wertschriften handelt, sollte man auch ein Steuerverzeichnis oder einen Depotauszug einreichen. Für den Spezialfall Erbschaften sieht der Gesetzgeber eine vereinfachte Regelung vor (Nachsteuern und Verzugszinsen für drei Steuerperioden). Wer eine Busse vermeiden und von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen möchte, sollte dies jetzt angehen.

Wir beraten Sie gerne.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

since 1962



Transformationsprogramm DaziT: Neues vom Zoll

Die Eidg. Zollverwaltung ist mit dem gesamtheitlichen Transformationsprogramm DaziT am 1. Januar 2018 ins digitale Zeitalter gestartet. Die Programmbezeichnung «DaziT» steht für «Dazi», das rätoromanische Wort für Zoll und für «Transformation», während die «IT» das zentrale, ermöglichende Element darstellt. Bis 2026 sollen sämtliche Zollprozesse digitalisiert werden, um den Grenzübergang weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ziel ist die zeit- und ortsunabhängige Erledigung der Grenzformalitäten.

Ab 01.03.2018 wird die Veranlagungsverfügung MWST der Eidg. Zollverwaltung (EZV) nicht mehr per Post/Mail zugestellt, sondern die Bringschuld wird zu einer Holschuld. Für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV/eBordereau) stehen nun verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Bezogen werden können die eVV grundsätzlich von jenen Unternehmen, die über ein ZAZ-Konto (zentrales Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) verfügen oder sie wird über die in der Einfuhrzollanmeldung angegebene Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gesteuert. Es empfiehlt sich, jene Bezugsart zu wählen, welche den Bedürfnissen der importierenden Unternehmung am ehesten gerecht wird.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten:

Receipt-/Bordereau Services, WEB/Mail-Server (UID nötig)

Geeignet für Firmen mit einer grossen Anzahl an Verfügungen und eigenem Software-System.

Web GUI (UID nötig)

(GUI steht für Graphical User Interface)

Geeignet für Firmen mit geringer Anzahl Verfügungen. Sie können über das Web-GUI der Zollverwaltung die elektronischen Dokumente (eVV / eBordereau) beziehen.

Zugangscodes GUI

Geeignet für Einzelabfragen. Jede Zollanmeldung erhält einen Zugangscodes. Der Spediteur teilt dem Importeur die Nummer der Zollanmeldung (gleiche Nummer wie Veranlagungsverfügung) mit und den dazu gehörenden Zugangscodes. Der Importeur kann die eVV über die Internetseite der Zollverwaltung abholen, ohne registriert zu sein.

Wozu werden Veranlagungsverfügungen MWST (eVV Import) benötigt?

Diese Dokumente müssen zwingend zur Vornahme eines MWST-Vorsteuerabzuges vorliegen. Sie werden im XML-Format versehen mit einer elektronischen Signatur zugestellt und sind **zwingend** auch **elektronisch** zu **archivieren**. Werden Belege ausgedruckt, geht automatisch deren Beweiskraft verloren, ebenso wenn Veränderungen vorgenommen werden. Das XML-Format mit elektronischer Signatur ist massgebend.

Bei MWST-Kontrollen muss die sogenannte Prüfspur gewährleistet werden. Also der Weg vom Beleg zur Buchhaltung und zur MWST-Abrechnung und ebenso umgekehrt. Richten Sie sich ein dokumentiertes System ein, damit ein MWST-Revisor, welchem Sie Zugang auf Ihr IT-System gewähren müssen, inskünftig diese Prüfspur während 10 Jahren finden kann.

Es wird also notwendig sein, Ordnernamen genau zu bezeichnen, um den Weg zum Buchungsbeleg zu finden.



Radio- und Fernseh-Abgabe ab 2019

Am 14. Juni 2015 stimmte das Volk dem revidierten Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zu. Dass damit die RTV-Abgabe einer Mediensteuer gleichkommt, war damals allgemein bekannt. Wer alles abgabepflichtig werden soll, allerdings nicht.

Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es einen Umsatz von mindestens CHF 500'000 erreicht. Als Unternehmen gilt, wer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist. Damit werden

- Unternehmen mit Sitz in der Schweiz,
- Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen sowie
- ausländische Unternehmen ohne feste Geschäftseinrichtung in der Schweiz, die aber wegen Aufträgen in der Schweiz im MWST-Register eingetragen sind,

abgabepflichtig. Die Abgabebearbeitung findet voraussichtlich ab 2019, basierend auf den ab 2018 erhobenen Umsätzen, statt. Auf Basis des massgebenden Umsatzes sollen folgende Abgaben erhoben werden:

| Umsatz (CHF) | Tarif/Jahr (CHF) |
|---------------------------|-------------------------|
| Bis 499'999 | 0 |
| 500'000 – 999'999 | 365 |
| 1'000'000 – 4'999'999 | 910 |
| 5'000'000 – 19'999'999 | 2'280 |
| 20'000'000 – 99'999'999 | 5'750 |
| 100'000'000 – 999'999'999 | 14'240 |
| Ab 1'000'000'000 | 35'590 |

Als massgebender Umsatz gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation.

Nach Auffassung der ESTV handelt es sich beim massgebenden Umsatz um

den weltweiten Umsatz eines Unternehmens, wie er in Ziff. 200 der MWST-Abrechnung deklariert wird, abzüglich der Entgeltsminderungen.

Für ein in der Schweiz domiziliertes Unternehmen sind

- alle steuerbaren und von der MWST ausgenommenen Inlandumsätze nach Art. 18 bzw. Art. 21 MWSTG,
- die steuerbefreiten Umsätze nach Art. 23 MWSTG (z.B. Exportumsätze) sowie
- die Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland

gemeint. Die letzte Umsatzgruppe ist zwar auf dem Abrechnungsformular der ESTV zu finden. Nach der hier vertretenen Auffassung stellt sie aber keinen nach dem MWSTG zu deklarierenden Umsatz dar, weil diese Umsätze bzw. Leistungen im Ausland erbracht werden und nicht in den schweizerischen Hoheitsbereich fallen. Somit sind sie auch für die RTV-Abgabe nicht massgebend.

Für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Inland gelten dieselben Bestimmungen wie für Unternehmen mit Sitz im Inland. Sie gelten als eigenständige Steuersubjekte und werden bei entsprechenden Umsätzen abgabepflichtig. Verfügt ein ausländisches Unternehmen über mehrere inländische Betriebsstätten, gelten diese zusammen als ein einziges selbständiges Steuersubjekt.

Rechtsstaatlich völlig unverständlich ist es, wenn die ESTV die im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte in der Schweiz – bspw. Unternehmen, die in der Schweiz werkvertragliche Lieferungen erbringen – der RTV-Abgabe unterstellen will. Massgebend soll auch hier der weltweite Umsatz sein!

Das Ziel der Revision des RTVG war eine administrative Vereinfachung bei der Abgabebearbeitung, keine Ausweitung des Abgabekreises über die Landesgrenze hinweg.



Der fürsorgliche Staat

Wer vorgibt, fürsorglich zu sein, der behauptet, «für» jemanden zu sorgen. Manchmal steht aber nicht die Sorge «für» jemanden im Vordergrund, sondern die Sorge für sich selber.

Der Staat sorgt sich um die finanziellen Verhältnisse seiner Rentner. Deswegen will er ihnen mit einer Gesetzesnovelle vorschreiben, dass sie das Obligatorium aus der beruflichen Vorsorge nur in Rentenform sollen beziehen dürfen. Damit will er vermeiden, dass Rentnerinnen und Rentner ihr Vermögen verbrauchen und Ergänzungsleistungen (EL) auf Staatskosten beziehen.

Aktuell wird bei der Festsetzung der Ergänzungsleistungen das sog. Verzichtvermögen angerechnet. Wer also Vermögen (ohne äquivalente Gegenleistung) verschenkt oder Erbvorbezüge verteilt, um sich arm zu machen, der kann sich nicht auf seine prekären finanziellen Verhältnisse berufen. Wir gehen hier nicht auf die Details dieser Berechnung des sog. Verzichtvermögens bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein. Wer aber sein Vermögen tatsächlich verbraucht **und** dafür **äquivalente Gegenleistungen** erhält, z.B. eine teure Wohnung mietet oder kostspielige Ferienreisen bucht, um sich endlich einmal etwas zu gönnen, dem kann aufgrund der aktuellen Rechtslage kein freiwilliger Vermögensverzicht angerechnet werden, weil er ja entsprechende Gegenleistungen erhalten hat.

Der Bundesrat will auch hier «vorsorgen» und plant, eine **jährliche Ausgaben-grenze** einzuführen. Damit will er einem luxuriösen Lebensstil bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die EL Rechnung tragen. Die einen solchen Betrag übersteigenden jährlichen Ausgaben sollen, soweit sie **freiwillig** erfolgten, als Verzichtvermögen angerechnet werden können. Die Grenze soll bei 10 % des Vermögens pro Jahr liegen. Vorbehalten bleiben Ausgaben zur Sicherung des Existenzbedarf, zur Werterhaltung von Immobilien, für (zahn-) ärztliche Behandlung, zur Deckung von krankheits- oder behinderungsbedingten Unkosten u.ä. Daher schlägt der Bundesrat eine Ergänzung des ELG mit einem neuen Art. 11a Abs. 3 vor: «Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn pro Jahr mehr als 10 % des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000.– Franken liegt die Grenze bei 10'000.– Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.»

Der **Staat** will sich mit dieser Änderung der EL in die private Lebensführung der Bürger einmischen und entscheiden, was **er** als angemessenen bzw. luxuriösen Lebensstil betrachtet. Die Frage sei erlaubt, ob er damit die Bürger schützt - oder ob er nicht von der Sorge um seinen Staatssäckel getrieben ist?

